LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößigasse 15.

I. Geltungsbereich

a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Gewürzindustrie angehören.

c. Persönlich: Für alle in den Betrieben des Verbandes der Gewürzindustrie

Beschäftigten, soweit sie nicht der Angestellten-versicherungspflicht

unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

III. Lohnsätze

Zur Ermittlung des Stundenlohnes ist der Monatslohn durch 167 zu teilen.

	Monatslohn €	Stundenlohn €
 MüllerInnen, ProfessionistInnen, VorarbeiterInnen mit Warenmanipulation 	1.621,48	9,71
Sonstige VorarbeiterInnen, KraftfahrerInnen und geprüfte StaplerfahrerInnen	1.509,60	9,04
3. qualifizierte ArbeitnehmerInnen:		
a. mit Warenmanipulationb. mit selbständiger Maschinenbedienungc. andere MaschinenarbeiterInnend. Sonstige	1.369,30 1.335,55 1.287,60 1.269,83	8,20 8,00 7,71 7,60
4. ArbeitnehmerInnen:		
a. mit erschwerter körperlicher Tätigkeitb. Sonstige	1.287,60 1.244,97	7,71 7,45
5. Ferialpraktikanten	1.141,96	6,84

IV. Dienstalterszulage

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zur Ermittlung der Dienstalterszulage pro Stunde ist die monatliche Dienstalterszulage durch 167 zu teilen.

Zulage zum kollektivvertraglichen Grundlohn

				€ /Monat	€ /Stunde
Na	ach de	em v	ollendeten 5. Dienstjahr	35,07	0,21
"	"	"	10. "	45,09	0,27
"	"	"	15. "	53,44	0,32
"	"	"	20. "	63,46	0,38
"	"	"	25. "	68,47	0.41

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diesen Lohnvertrag unberührt.

VI.

Der Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche vom 31. Jänner 1991 wird in II., 3., 3. Absatz, erster und zweiter Satz wie folgt geändert: "Der Zeitraum für den Freizeitausgleich beträgt 26 Wochen; dieser kann durch Betriebsvereinbarung auf bis zu 52 Wochen verlängert werden."

Wien, am 29. Jänner 2009

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART Dr. BLASS

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dir. SCHOOF Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

gf Bundesvorsitzender Bundessekretär

WIMMER HAAS

Sekretär

KINSLECHNER